



Kooperationsvereinbarung

zwischen der Universität Leipzig, Ritterstraße 26, 04109 Leipzig
vertreten durch die Rektorin, diese vertreten durch den Kanzler,
endvertreten durch den Verwaltungsdirektor der Medizinischen Fakultät
Medizinische Fakultät
Liebigstraße 27, 04103 Leipzig

Verantwortlicher Projektleiter:
Herrn Prof. Dr. med. Roland Pfäffle
Wachstumsnetzwerk CrescNet
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
Liebigstraße 20a, 04103 Leipzig

– genannt Institution –

und der Einrichtung: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Rechtliche
Vertretung: _____
Verantwortliche(r)
Arzt/Ärztin: _____
Telefonnr.: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

– genannt Kooperationspartner –

Präambel

Die Zwecke des Wachstumsnetzwerk CrescNet sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Endokrinologie und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Institution will einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -verbesserung bei Behandlung von endokrinologischen Erkrankungen und bei der Erkennung und Vermeidung von Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen leisten. Sie werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterhaltung eines Früherkennungs- und Präventionssystems für Wachstumsstörungen in der Kinder- und Jugendmedizin für alle Kinder und Jugendliche in Deutschland mittels Unterhaltung und Pflege einer zentralen Datenbank für Körperdaten und Sicherstellung einer fachärztlichen Auswertung und Unterhaltung eines Meldesystems,

2. die Standardisierung der Messmethodik
3. die Durchführung von fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen, die Wachstum und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben
4. die Anregung von Präventionsprogrammen und Programmen zur Gesundheitsförderung
5. die Schaffung von Grundlagen zur Qualitätssicherung in der Medizin auf dem Gebiet der Pädiatrie, insbesondere der pädiatrischen Endokrinologie
6. die Unterhaltung eines Forschungs-Kompetenzzentrums für Wachstum und Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen
7. die Durchführung epidemiologischer Forschung zum Wachstum und Entwicklung der Kinder in Deutschland, zur Erstellung von Normkurven des Wachstums, für epidemiologische Vergleiche verschiedener Regionen, auch international, und zur Erkennung von Entwicklungstendenzen
8. Vorträge und Publikationen
9. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
10. die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Eine enge Kooperation zwischen der Institution und dem niedergelassenen Kinder- und Jugendarzt soll die Früherkennung und die kontinuierliche Betreuung für chronisch kranke Kinder und Jugendliche mit Störungen des Wachstums und der Gewichtsentwicklung verbessern und die Behandlungsqualität sichern.

Wie voraus geschickt schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§1 Leistungen der Institution

Die Institution bietet an:

- die fachkundige, computergestützte Beurteilung des individuellen Wachstums- und Gewichtsverlaufes/BMI des Kindes bzw. Jugendlichen (Screening); bei Auffälligkeit erfolgt eine Rückmeldung,
- Organisation des Datenaustausches,
- Anleitung des Kooperationspartners bzw. seiner Mitarbeiter für die exakte, anthropometrische Datenerhebung,
- Beurteilung der Wachstumsentwicklung einschließlich einer Wachstumsprognose ausgewählter Patienten auf Anfrage,
- Entwicklung von spezifischen Präventionsprogrammen, z. B. bei drohender Adipositas,
- Angebot regelmäßiger Weiterbildungsveranstaltungen mit Zertifizierung für das Fortbildungsdiplom der Ärztekammer,
- Finanzielle Beteiligung an einem Präzisionsmessinstrument für die Körperhöhenmessung zu den unter 0 genannten Bedingungen.

§2 Leistungen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner wird:

- bei jeder Vorstellung des Kindes/Jugendlichen, mindestens jedoch einmal jährlich, jedes Kind/Jugendlichen wiegen und messen,
- die Größenmessung mittels des Präzisionsmessinstrumentes durchführen,
- die Messwerte eines Quartals in den ersten 14 Tagen des darauffolgenden Quartals zur Auswertung an die Institution übermitteln bei Rückmeldung auffälliger Datensätze durch die

Institution die Erziehungsberechtigten des Kindes/Jugendlichen informieren und eine Plausibilitätskontrolle durchführen und die Daten an einen endokrinologischen/auxologischen Spezialisten seiner Wahl weiterleiten oder die Vorstellung des Kindes/Jugendlichen bei dem endokrinologischen/auxologischen Spezialisten seiner Wahl veranlassen. Die Kooperation beginnt mit Unterzeichnung der Vereinbarung.

§3 Präzisionsmessgerät

Die Institution beteiligt sich einmalig an der Finanzierung eines Präzisionsmessgerätes pro Arztpraxis/Einrichtung mit einem Pauschalbetrag von 250,00 EUR gegen Vorlage der Rechnung für das Gerät unter folgenden Voraussetzungen:

1. In der Arztpraxis wird zur Ermittlung der Körpergröße ein Präzisionsmessgerät „seca264“ der Fa. Seca GmbH & Co. KG oder ein Präzisionsmessgerät von vergleichbarer Qualität verwendet, welches folgende Bedingungen erfüllt:
 - Stationäres System (das Gerät ist fest in der Wand verankert)
 - Messbereich: 80-200 cm
 - Ablesegenauigkeit: +/- 2 mm.
 - Stabilität: geeignet für den häufigen und dauerhaften Gebrauch in einer Kinder-arztpraxis, ohne dabei an der Ablesegenauigkeit einzubüßen
 - Preis: ≥ 600,00 EUR netto
2. Die Institution behält sich vor, sich von der Tauglichkeit und Qualität des jeweiligen Gerätes zu überzeugen ggf. die finanzielle Beteiligung abzulehnen.
3. Die vorgelegte Rechnung für das Präzisionsmessgerät darf nicht älter als 2 Jahre sein.

§4 Beendigung der Kooperation

Die Kooperation endet, wenn

- der Kooperationspartner unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat die Kooperation zum Monatsende schriftlich kündigt,
- die Institution aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und im Übrigen unter Beachtung einer Frist von 1 Monat die Kooperation schriftlich kündigt,
- die Arztpraxis/Einrichtung schließt.

§5 Gemeinsame Datenschutzverantwortung

Der Kooperationspartner und die Institution sind jeweils für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im jeweils eigenen Tätigkeitsbereich verantwortlich. Daraus ergibt sich eine gemeinsame Verantwortung für den Datenschutz gemäß Art. 26 DS-GVO. Die Vertragspartner sind Joint Controllers.

1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Patienten über das System CrescNet und seine Teilnahme daran zu informieren. Der Patient ist darüber zu informieren, welche Daten an die Institution übermittelt und von Mitarbeitern der Institution sowie von in die Behandlung einbezogenen Kooperationspartnern (Ärzten, pädiatrischen Endokrinologen, medizinischen Zentren und Kliniken) eingesehen werden können und dass die Daten mit Einverständnis für die Förderung von Wissenschaft und Forschung pseudonymisiert verwendet werden dürfen (siehe Anlage). Der Kooperationspartner gibt Patientendaten nur an die Institution weiter, nachdem er den Patienten entsprechend aufgeklärt hat. Teil der Aufklärung ist die Aushändigung des

Informationsblatts für Eltern in seiner jeweils aktuellen Form. Diese Aufklärung muss aktenkundig dokumentiert werden.

2. Die Institution garantiert die ausschließliche Verwendung der Daten entsprechend der in der Präambel gelisteten Zwecke. Der Kooperationspartner nutzt Patientendaten aus dem System CrescNet nur zu Behandlungszwecken.
3. Pflichten aus der DS-GVO (die Kreuze stellen dar, welcher Verantwortliche, welche Pflichten übernimmt)

Pflichten aus DS-GVO	Kooperationspartner (Behandlungs- zentrum)	Institution (CrescNet an der med. Fakultät der Uni Leipzig)
Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung		X
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten		X
Art. 26 Abs.1: Festlegung in einer Vereinbarung, wer welche Verpflichtungen gemäß DS-GVO gegenüber betroffenen Personen erfüllt		X
Art. 26 Abs.1: Angabe einer Anlaufstelle für betroffene Personen	X	X
Art. 26 Abs.2: Das Wesentliche der Vereinbarung wird Betroffenen zur Verfügung gestellt	X	X
Art.13: Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten	X	
Art. 14: Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	X	
Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen		X
Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen		X
Art. 17 o. 18: Bearbeitung von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht		X
Art. 20: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität)		X
Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen	X ¹	X
Art. 24: Festlegung der tech.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung		X
Art. 24: Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis)		X
Art. 24: Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen		X
Art. 28: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung		X
Art. 30: Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten		X
Art. 33, 34: Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen	X ²	X
Art. 37: Benennung eines Datenschutzbeauftragten	X ³	X

¹ Widerspruch entgegennehmen und an die Institution weiterleiten.

² Bei Datenpannen ist die Institution unter info@crescnet.org oder 0341 9726148 innerhalb von 24h über den Umfang der betroffenen Daten zu informieren.

³ sofern erforderlich.

§6 Sonstiges

- Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft.
- Jede Seite trägt die ihr entstehenden Kosten aus diesem Vertrag selbst.
- Bei Vertragsende werden sich die Parteien dahingehend absprechen, dass Patienten keine Nachteile entstehen und bestehende Verbindlichkeiten nicht zu Lasten des anderen Partners gehen.

Leipzig, den	Ort, den
Medizinische Fakultät der Universität Leipzig	Einrichtung
..... Oliver Gotthold Verwaltungsdirektor der Med. Fakultät der Universität Leipzig Rechtliche Vertretung
..... Prof. Dr. med. Roland Pfäffle Wachstumsnetzwerk CrescNet Universitätsmedizin Leipzig Verantwortliche/r Ärztin/Arzt